

Tippgebervertrag

Zwischen der

- im Folgenden Vermittler genannt -

und

- im Folgenden Tippgeber genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Parteien gehen eine Kooperation zur Vermittlung von Darlehensverträgen ein. Die Vermittlerin vermittelt Darlehen, insbesondere auch solche zur Finanzierung von Bauvorhaben oder dem Erwerb von Immobilien, direkt oder über sog. Bankenplattformen an Banken. Der Tippgeber kommt regelmäßig in Kontakt mit Personen, die am Abschluss eines Darlehensvertrages interessiert sind. Der Tippgeber wird dem Vermittler einen Kontakt zu diesen Personen vermitteln, ohne dass eine entsprechende Verpflichtung zum Tätigwerden besteht. Der Vermittler zahlt dem Tippgeber eine erfolgsabhängige Zuführungsprovision nach den Bestimmungen dieses Vertrages. Die Höhe der Vergütung ist in der besonderen Vereinbarung geregelt, die als Anlage 1 Bestandteil dieses Vertrages wird.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Vermittler ist durch Gewerbeurlaubnisse nach § 34c und § 34i Gewerbeordnung (GewO) zur Darlehensvermittlung befugt. Der Tippgeber hat keine derartige Erlaubnis. Der Tippgeber vermittelt an den Vermittler den Kontakt zu Personen, die ein Interesse am Abschluss von Darlehensverträgen haben (potentielle Kunden).
- (2) Der Tippgeber reicht dem Vermittler die potentiellen Kundenkontaktdaten wie Name, Vorname, Anschrift, Telefon, sowie vorhandene E-Mail, weiter.
- (3) Die Tätigkeit des Tippgebers ist auf eine Kontaktweitergabe beschränkt und umfasst nicht die Beratung oder Information des Kunden. Die Erfüllung der gesetzlichen Beratungs- und Informationspflichten bleibt dem Vermittler vorbehalten.
- (4) Der Tippgeber hat keinen Anspruch darauf, dass der Vermittler mit dem von ihm benannten potentiellen Kunden Kontakt aufnimmt und diesem Darlehensverträge vermittelt, oder für diesen Darlehensanträge bei den Banken einreicht.

§ 2 Rechtsstellung des Tippgebers

- (1) Der Tippgeber übt seine Tätigkeit selbstständig und eigenverantwortlich aus. Er ist nicht rechtsgeschäftlicher Vertreter des Vermittlers und nicht berechtigt, Erklärungen mit Wirkung für und gegen den Vermittler abzugeben oder entgegenzunehmen. Der Tippgeber wird potentiellen Kunden gegenüber nicht den Eindruck erwecken, er handele für den Vermittler als dessen Vertreter oder Erfüllungsgehilfe.
- (2) Der Tippgeber ist nicht dazu verpflichtet, sich um die Vermittlung von potentiellen Kunden zu bemühen. Er hat bei seiner Tätigkeit nicht entsprechend einem Handelsvertreter die Interessen des Vermittlers wahrzunehmen. Durch diese Vereinbarung wird insbesondere keine Verpflichtung zur ausschließlichen Tätigkeit für den Vermittler begründet.

§ 3 Datenschutz

- (1) Der Tipgeber verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.
- (2) Der Tipgeber hat insbesondere von den potentiellen Kunden die ausdrückliche schriftliche Einwilligung zur Kontaktaufnahme per Telefon, Telefax und E-Mail durch und zur Weitergabe seiner personenbezogenen Daten an den Vermittler vorher einzuholen. Er ist verpflichtet, dadurch die Rechtmäßigkeit der hier geregelten Datenverarbeitung zu belegen.

§ 4 Vergütung

- (1) Der Tipgeber erhält vom Vermittler für die Kontaktweitergabe eine erfolgsabhängige Zuführungsprovision. Der Vergütungsanspruch entsteht nur für die Kontaktweitergabe von potentiellen Kunden, die nicht bereits Kunden des Vermittlers sind (Neukunden).
- (2) Die Höhe der Vergütung wird in der besonderen Vereinbarung geregelt, die als Anlage 1 Bestandteil dieses Vertrages wird.
- (3) Der Anspruch auf die Vergütung entsteht erst, wenn
 - a) der Vermittler für den Neukunden einen Darlehensantrag beim Produktpartner einreicht,
 - b) der jeweilige Darlehensgeber den Antrag annimmt,
 - c) nach rechtmäßiger Belehrung durch den Kreditgeber ein Widerruf des Verbrauchers nicht mehr möglich ist und
 - d) der Vermittler seinerseits die Vermittlungsprovision für den Darlehensvertrag erhalten hat.
- (4) Mit der Zahlung der Vergütung wird die gesamt Tätigkeit des Tipgebers einschließlich seiner Aufwendungen, abgegolten. Die nach der Anlage 1 vereinbarte Vergütung beinhaltet alle etwaigen Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben. Für den Fall, dass die Tätigkeit des Tipgebers umsatzsteuerpflichtig sein sollte, vereinbaren die Parteien, dass die Vergütung die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe enthält. Der Tipgeber ist für deren ordnungsgemäße Abführung selbst verantwortlich.
- (5) Der Tipgeber erhält eine Abrechnung über die entstandenen Vergütungsansprüche. Die vom Vermittler erstellten Abrechnungen sind vom Tipgeber umgehend und sorgfältig auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Sie gelten als sachlich und rechnerisch anerkannt, wenn nicht innerhalb vierzehn Tagen ab Abrechnungsdatum schriftlich widersprochen wird.
- (6) Der Anspruch auf Vergütung darf vom Tipgeber weder ganz noch teilweise abgetreten, übertragen oder verpfändet werden, ohne dass der Vermittler vorher die schriftliche Zustimmung erteilt hat. Der Tipgeber kann nur mit eigenen unbestrittenen oder gerichtlich festgestellten Forderungen gegen Forderungen des Vermittlers aufrechnen.
- (7) Sollte aus irgendwelchen Gründen die bereits ausbezahlte und abgerechnete Provision von dem Bankpartner des Vermittlers wieder zurück gefordert werden, so hat der Tipgeber seinen Provisionsanteil an den Vermittler zurück zu erstatten.
- (8) Mit der Beendigung dieses Vertrages endet für die Zukunft jeder Anspruch des Tipgebers auf Vergütung für die Kontaktweitergabe.

§ 5 Vertragslaufzeit

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und beginnt mit Unterzeichnung durch beide Parteien.
- (2) Der Vertrag kann jeweils zum Ende des laufenden Monats ordentlich gekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit des Eingangs der Kündigungserklärung kommt es bei Übermittlung per Post auf das Datum des Poststempels an. Ist die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Frist für die ordentliche Kündigung nicht zumutbar, kann der Vertrag außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund

gekündigt werden. Die folgenden Sachverhalte gelten, ohne abschließend zu sein, bereits als wichtiger Grund, ohne dass nachgewiesen werden muss, dass das Festhalten am Vertrag unzumutbar ist:

- a) Der Tippgeber hat potentielle Kunden zu Darlehensverträgen beraten, Willenserklärungen zu Darlehensverträgen oder Zahlungen entgegengenommen.
- b) Personenbezogene Daten potentieller Darlehensnehmer werden ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung in die Weitergabe und Kontaktaufnahme weitergegeben.

Eine Kündigung darf nur nach vorangegangener Abmahnung erklärt werden. Eine Abmahnung ist entbehrlich, wenn der Pflichtverstoß so gravierend ist, dass auch eine Abmahnung das Vertrauensverhältnis nicht wieder herstellen kann.

- (3) Kündigungen müssen per Post oder Telefax übermittelt werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Nebenabreden, Ergänzungen, Abänderungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht durch Gesetz eine andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für den Fall, wenn dieses Schriftformerfordernis außer Kraft gesetzt werden soll. Kein Vertragspartner kann sich auf eine Abweichung von der Schriftform berufen, solange diese nicht schriftlich festgehalten ist.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, rechtswidrig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung soll, soweit diese rechtlich zulässig ist, eine andere Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder geregelt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit bedacht hätten. Das gleiche gilt, soweit dieser Vertrag Lücken aufweisen sollte.
- (3) Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist ebenfalls der Sitz des Vermittlers, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Soweit der Zuträger Kaufmann, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ist oder seinen Sitz außerhalb hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten der Sitz des Vermittlers vereinbart. Dieses gilt auch für den Fall, dass eine Partei ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat oder nach Abschluss dieses Vertrages ins Ausland verlegt oder der gewöhnliche Aufenthaltsort einer Partei nicht bekannt ist.

Bankverbindung

Name der Bank	Kontoinhaber
IBAN	BIC
Steuer-Nummer	USt-IdNr.

Ort, Datum und Unterschrift (Vermittler)

Ort, Datum und Unterschrift (Tippgeber)

Anlage 1 zum Tippgebervertrag

Der Tippgeber erhält in der Regel eine Provision in Höhe von 0,5% der vermittelten Darlehenssumme, oder Bausparsumme.

Eine Abweichung nach unten ist dann möglich, wenn aus Konkurrenzgründen das Geschäft nur mit geringen Margen darstellbar ist. Wenn so ein Fall vorliegt, wird er im Vorfeld mit dem Tippgeber besprochen und die Provision wird dann individuell im gemeinsamen Einvernehmen festgesetzt.

Beispielsfälle:

1. Es wird eine Finanzierung vermittelt mit einer Darlehenssumme von 200.000 € in einem Standardfall z. B. über die ING DiBa, Vermittlungsprovision $200.000 \times 0,5\% = 1.000 \text{ €}$
2. Es wird eine Finanzierung vermittelt mit einer Darlehenssumme von 200.000 € und es liegt ein Konkurrenzangebot vor, das nur mit einem Bankpartner zu unterbieten ist, bei dem durch Provisionsverzicht ein günstigeres Angebot generiert werden kann. Liegt der Provisionssatz hier z. B. bei 0,5% muss eine Regelung über die Verteilung individuell getroffen werden.